

Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit „Führung der Personalakten“

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Führung der Personalakten
Verantwortlicher
Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke	Rechtsgrundlagen
Für jeden Beschäftigten ist eine Personalakte zu führen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Beschäftigten betreffen, soweit sie mit dem Dienst- bzw. Arbeits-verhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalakten-daten). Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beschäftigte willigt in die anderweitige Verwendung ein.	Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, b, c, e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und b und Art. 88 Abs. 1 DSGVO § 50 BeamtStG Art. 103 ff. BayBG § 611a BGB Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten	Erläuterungen
1.	Alle im unmittelbaren inneren Zusammenhang mit dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis des Beschäftigten stehenden Daten. Auf das Verzeichnis zur Verarbeitungstätigkeit „Personalverwaltungssysteme“ wird verwiesen.	Die Datenspeicherung ist zur Personalverwaltung und zur Personalwirtschaft erforderlich und gesetzlich bzw. vertraglich notwendig.

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen
1.	Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern stehen oder gestanden haben, Bewerber.
2.	Dritte, soweit die Informationen für die Personalakte relevant sind, z.B. Angehörige des Beschäftigten, weitere Arbeitgeber.

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Andere Behörden im Rahmen des Personalvollzugs.
Externe Trainer und Dozenten bei Maßnahmen der Fortbildung und des BGM.
Betriebsärzte. Träger des BEM.
... als Auftragsverarbeiter bei der elektronischen Personalakte.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
1.	<p><u>für Beamte:</u> Art. 110 BayBG</p> <p><u>für Arbeitnehmer:</u> Grundsatz: allgemeine Verjährungsfrist bzw. vertragliche/tarifliche Ausschlussfrist; ggf. Verlängerung, soweit Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers oder eines Dritten erforderlich; daneben spezialgesetzliche Aufbewahrungsfristen (z.B. Aufbewahrungsfristen nach ArbZG, MuSchG)</p>